

Vermerk

Planverzicht für die Verbesserung der Radverkehrsführung im östlichen Ortseingang der L 383 in Bissendorf, Gemeinde Wedemark

In einem Radverkehrskonzept wurde das Radverkehrsnetz sowie eine Prioritätenliste für den Ausbau von Infrastrukturmaßnahmen im Zuge des Vorrangnetzes beschlossen. Die Umsetzung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Baulastträgerschaften in mehreren Stufen und unterschiedlichen Abstimmungsrunden sowohl mit der NLStBV, GB Hannover als auch mit der Region Hannover sowie in Eigenregie der Gemeinde. Die Gemeinde Wedemark plant in dem Zusammenhang die bauliche Verbesserung der Radverkehrssituation bei Querung der Landesstraße L 383 am Ortsausgang Bissendorf in Richtung Wietze. Dazu soll der vorhandene Straßenraum neu aufgeteilt werden um u.a. eine Mittelinsel zu errichten und sowohl Radfahrenden als auch dem fußläufigen Verkehr insgesamt mehr Anteile an der öffentlichen Verkehrsfläche einzuräumen. Für das Vorhaben wurde eine Förderung nach dem Förderprogramm „Stadt und Land“ genehmigt.

Die NLStBV, Geschäftsbereich Hannover, stellt vor Durchführung des Vorhabens den Antrag, einen Planverzicht auszusprechen. Dies kann geschehen bei Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (hier bedeutet dies konkret, dass keine UVP erforderlich ist)

Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen können, sind nicht erkennbar. Das Vorhaben wird in der Ortslage von Bissendorf im Bestand durchgeführt. Die Beseitigung von Gehölzen, zusätzliche Versiegelungen oder aber eine Veränderung der Entwässerung sind nicht vorgesehen, so dass insbesondere die Belange des Naturschutzes oder des Wasserrechtes nicht berührt sind. Daneben ist das Vorhaben mit sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Wesentlichen abgestimmt. Grunderwerb ist ebenfalls nicht vorgesehen und die Belange der Anlieger sind vor allem durch die Erstellung von Schleppkurven hinreichend gewahrt. Insoweit werden Rechte anderer von dem Vorhaben nicht beeinflusst. Und letztendlich ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls eine UVP entbehrlich (hier möglicherweise nach Nr. 5 zu Anlage 1 zum NUVPG). Die Schutzgüter des UVPG sind hier bereits entscheidend durch die örtliche Bebauung sowie die Landesstraße selber erheblich betroffen. Die geplanten baulichen Veränderungen sind nicht geeignet, weitere negative Beeinträchtigungen zu bewirken. Da das Vorhaben den nichtmotorisierten Verkehr begünstigen soll, wirkt es sich insgesamt eher positiv auf Schutzgüter wie menschliche Gesundheit oder Klima aus.

Insgesamt liegen damit die Voraussetzungen für einen Planverzicht vor und dem Antrag der NLStBV, Geschäftsbereich Hannover, kann entsprochen werden. Eine Kopie der Entscheidung nebst Antragsunterlagen geht auch an die Gemeinde Wedemark.



(Weisker)